

Anlage 2: Güte- und Prüfbestimmungen für Matratzen (RAL-GZ 430/6)



**Allgemeine
Güte- und Prüfbestimmungen
für Möbel**

Gütesicherung

RAL-GZ 430

Ausgabe Januar 2016



DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Str. 39
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0
Fax: (02241) 16 05 -11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

©2016 RAL, Sankt Augustin

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01 - 0 · Fax: (030) 26 01 1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de

**Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen
für Möbel**

**Gütesicherung
RAL-GZ 430**

**Deutsche Gütegemeinschaft
Möbel e.V.
Friedrichstraße 13–15
90762 Fürth
Tel.: +49 911 950 999 80
Fax: +49 911 950 999 850
E-Mail: dgm@dgm-moebel.de
Internet: www.dgm-moebel.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im Januar 2016

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Vorwort zur Gütesicherung Möbel RAL-GZ 430

Die Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 430 haben sich in über 50 Jahren zu einem nationalen wie internationalen Standardwerk der Möbelindustrie entwickelt.

Dies konnte nur durch die stetige Weiterentwicklung der Anforderungen hinsichtlich der Materialien und Verarbeitungstechniken geleistet werden.

Die Qualitätsmöbel passen sich den Erwartungen einer sich im Wandel befindenden Gesellschaft an.

Endliche Ressourcen sowie veränderte Lebensbedingungen in einer urbanen Umgebung führen auch zu einer Aktualisierung der Anforderungen an unsere Möbel.

Die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel stellt sich auch diesen gesellschaftlichen Anforderungen und legt mit der Neuauflage der RAL-GZ 430 einen wegweisenden Anforderungskatalog vor, der sich den heutigen Herausforderungen stellt.

Das Thema Nachhaltigkeit wird nicht nur formuliert, sondern in konkreten Anforderungen abverlangt. Schadstoffemissionen werden nicht nur gemessen und überwacht sondern auch transparent jedem Verbraucher verständlich dargestellt.

Die Klimaschutzziele der Möbelhersteller mit dem RAL-Gütezeichen wurden erstmalig in einem Klimaschutzbündnis festgelegt. Damit werden auch die Anstrengungen für einen aktiven Klimaschutz für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht.

Mit der Herausgabe dieser Neuauflage werden wir schon wieder die nächsten Themen in den Arbeitskreisen bearbeiten, ohne die eine RAL-GZ 430 nicht existieren würde.

Vielen Dank an dieser Stelle allen Mitarbeitern und ehrenamtlichen Arbeitskreisteilnehmern für das herausragende Engagement und die hohe Kompetenz.

Jochen Winning
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort zur Gütesicherung Möbel RAL-GZ 430	4
--	---

Güte- und Prüfbestimmungen für Möbel

RAL-GZ 430 – Allgemeiner Teil

1	Geltungsbereich	6
2	Güte- und Prüfbestimmungen	6
3	Überwachung	6
3.1	Erstprüfung	6
3.2	Eigenüberwachung	7
3.3	Fremdüberwachung	7
3.4	Wiederholungsprüfung	7
3.5	Prüf- und Überwachungsbericht/Genehmigungsausweis	7
3.6	Prüfkosten	7
3.7	Prüfbeauftragter	7
4	Kennzeichnung	8
5	Änderungen	8

Güte- und Prüfbestimmungen für Möbel

RAL-GZ 430 – Allgemeiner Teil

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten neben dem Teil „Schutz von Umwelt und Gesundheit“ für die Herstellung von Schrankmöbel, Küchen- und Badmöbel, Tische, Stühle, Eckbänke, Polstermöbel, Betten, Matratzen, Wasserbetten, Büro- und Objektmöbel, Schulmöbel und Außenmöbel, die mit dem RAL-Gütezeichen gekennzeichnet werden dürfen. Ergänzend sind die Normen heranzuziehen, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen.

Bei Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung oder die jeweils nachfolgende oder ersetzende Norm.

Die Anforderungen berücksichtigen als Normklima gemäß DIN 50014 (zurückgezogen) eine Temperatur von 23°C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 50%.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

Die grundlegenden Anforderungen an gütegesicherte Möbel sind durch die für die Güte- und Prüfbestimmungen relevanten Normen und Richtlinien geregelt, wobei deren Einhaltung verbindlich als Voraussetzung für die Erstprüfung nach Abschnitt 3.1 vorgeschrieben wird. Weitergehende Anforderungen, deren Erfüllung zwingend für die Vergabe des Gütezeichens vorgeschrieben wird, sind in den nachfolgenden besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die einzelnen Möbelarten aufgeführt.

Möbel, die Funktions- und Bauelemente enthalten, die nicht in der RAL-GZ 430 berücksichtigt wurden, müssen sich am Stand der Technik orientieren.

Der Teil „Schutz von Umwelt und Gesundheit“ deckt alle Möbelarten ab.

3 Überwachung

Die Überwachung gliedert sich in

- Erstprüfung
- Eigenüberwachung
- Fremdüberwachung
- Wiederholungsprüfung
- Prüf- und Überwachungsbericht / Genehmigungsausweis
- Prüfkosten
- Prüfbeauftragter

3.1 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist eine der Voraussetzungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Prüfungsinhalt und Prüfumfang richten sich nach den jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Die Erstprüfung erfolgt im Herstellerwerk des Antragstellers wobei im Rahmen dieser Prüfung vom beauftragten Fremdprüfer stichprobenartig Laborprüfmuster aus der laufenden Fertigung entnommen werden. Wenn für Zulieferprodukte bzw. Zuliefermaterialien seitens des Antragstellers entsprechende Prüfzeug-

nisse bzw. Zertifikate vorgelegt werden können, reduziert sich der Prüfablauf. Ausschlaggebend ist hierbei, ob diese Unterlagen (Prüfzeugnisse - nicht älter als 1 Jahr) sich am aktuellen Stand der Technik orientieren und die Prüfungen von kompetenten, neutralen Prüfinstituten durchgeführt wurden.

3.2 Eigenüberwachung

Jedem Gütezeichenbenutzer wird eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung zur Pflicht gemacht. Er hat die Ergebnisse der Eigenüberwachung sorgfältig aufzuzeichnen, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen im Rahmen der Fremdüberwachung dem beauftragten Prüfer zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für Polstermöbel gilt zusätzlich: Von den drei gängigsten Ledern sind im Turnus der Überwachung (siehe 3.3 Fremdüberwachung) Emissionsprüfungen mit 28 Tagen Prüfdauer in einem von der Gütegemeinschaft benannten Prüfinstitut durchzuführen. Alle weiteren Ledertypen sollen einer Kurzzeit-Emissionsprüfung mit 3 Tagen Prüfdauer unterzogen werden. Die Prüfberichte sind dem Prüfer vorzulegen.

3.3 Fremdüberwachung

Um die gleich bleibende Qualität der gütegesicherten Produkte sicherzustellen, erfolgt im Betrieb des Gütezeichenbenutzers im Abstand von 2 Jahren eine Überwachungsprüfung. In den ersten 3 Jahren einer Mitgliedschaft erfolgt die Überwachungsprüfung jährlich. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einsichtnahme der Ergebnisse aller qualitätssichernden Maßnahmen (z. B. Eigenüberwachung, Prüfberichte von kompetenten, neutralen Prüfinstituten) und auf die Kontrolle der ordnungsgemäßen Fertigung „gütegesicherter Möbel“.

3.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung Mängel in der Gütesicherung festgestellt, so kann der Güteausschuss eine Wiederholung der Prüfung anordnen, wobei Art, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V. festgelegt werden. Sollte auch die Wiederholungsprüfung mit negativem Ergebnis abschließen, so können vom Güteausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens ergriffen werden.

3.5 Prüf- und Überwachungsbericht/Genehmigungsausweis

Von durchgeführten Prüfungen bzw. Überwachungen sind von den beauftragten Fremdprüfern entsprechende Prüfberichte zu erstellen; der Antragsteller bzw. der Gütezeichenbenutzer erhalten je eine Ausfertigung zugesandt.

Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird von der DGM-Geschäftsstelle ein Genehmigungsausweis für die dort aufgeführten Möbelprogramme für eine bestimmte Laufzeit ausgestellt.

3.6 Prüfkosten

Anfallende Prüf- bzw. Überwachungskosten hat der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

3.7 Prüfbeauftragter

Mit der Aufgabe Prüfungen bzw. Überwachungsmaßnahmen durchzuführen werden von der Gütegemeinschaft neutrale Sachverständige oder geeignete, fachkundige Prüfinstitute beauftragt.

Die mit dieser Aufgabe betrauten Personen haben sich vor Aufnahme ihrer Arbeit beim Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer durch Vorlage einer schriftlichen Legitimation auszuweisen.

4 Kennzeichnung

Möbel, die den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen und denen das Gütezeichen verliehen wurde, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



RAL-GZ 430/...

Für die Verwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel. Im Genehmigungsausweis ist RAL-GZ 430/... mit dem entsprechenden Teil (Nr.) zu ergänzen.

5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand bekannt gemacht wurden, in Kraft.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen Matratzen RAL-GZ 430/6

1	Geltungsbereich	3
1.1	Besonderes.....	3
2	Allgemeine Qualitätsgrundsätze.....	3
3	Definition	3
4	Produktinformation für Matratzen	4
5	Schutz von Umwelt und Gesundheit	4
6	Sicherheit.....	4
7	Elektrogeräte.....	4
8	Anforderungen an die Liegefläche	5
8.1	Allgemeine Anforderungen	5
8.2	Dauerhaltbarkeit	5
9	Werkstoffe und deren Verarbeitung.....	5
9.1	Matratzenkerne	6
9.2	Grobpolster	7
9.3	Feinpolster	7
9.4	Anforderungen an Matratzen-Bezugsstoffe.....	8
9.5	Sonstige Materialien.....	9
10	Überwachung	9
11	Kennzeichnung	9
12	Änderungen	9



Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Matratzen

**Gütesicherung
RAL-GZ 430/6**

Ausgabe Januar 2016



DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen

Matratzen

RAL-GZ 430/6

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten neben dem „Allgemeinen Teil“ sowie dem Teil „Schutz von Umwelt und Gesundheit“ für die Herstellung von Matratzen für den Wohnbereich, die mit dem RAL-Gütezeichen gekennzeichnet werden dürfen. Ergänzend sind die Normen heranzuziehen, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen.

Bei Normen gilt die jeweils aktuelle Fassung oder die jeweils nachfolgende oder ersetzende Norm.

1.1 Besonderes

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2 Allgemeine Qualitätsgrundsätze

Vorausgesetzt wird bei „Möbel mit Gütezeichen“ eine dem Produkt angemessene, fachgerechte Verarbeitung geeigneter Materialien und Bauelemente. Die Sicherheit, die Funktion und der Gebrauchsnutzen werden nach dem jeweiligen Stand der Technik bei in Verkehr bringen, bezogen auf ein solides Qualitätsniveau, beurteilt. Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie die Produktinformation sind wesentliche Qualitätsmerkmale.

Abweichungen von den Güte- und Prüfbestimmungen

Von den in den Güte- und Prüfbestimmungen festgelegten Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf andere Weise ein gleichwertiges oder höheres Qualitäts- und Sicherheitsziel erreicht wird. Ein geeigneter Nachweis ist erforderlich.

Sichtprüfungen

Sichtprüfungen (Inaugenscheinnahmen) erfolgen unter folgenden Bedingungen (sofern nicht anders angegeben):

Beurteilung des harmonischen

Gesamteindruckes: Abstand ca. 2–3 m,

Beurteilung von Details: Abstand ca. 0,7 m.

Beurteilungsgrundlage: Normalsichtige Augen; diffuses Tageslicht (ohne direkte Sonnen- oder künstliche Licht-einstrahlung)

In Gebrauchslage nicht sichtbare oder untergeordnete Teile sowie Unregelmäßigkeiten, die nur im Streiflicht sichtbar werden, sind von der Beurteilung ausgeschlossen.

3 Definition

Lose auflegbare Polster für Liege- und Schlafmöbel mit Kern aus elastischem Material, allseitig mit Bezugsstoff umhüllt. Zwischen Bezugsstoff und elastischem Kern kann eine Abdeckung aus textilen Fasern oder Flächengebilden (Faservlies, Vliesstoff, Watte etc.) aufgebracht sein.

4 Produktinformation für Matratzen

Die Produktinformation für Matratzen soll dem Händler für Verkaufsgespräche zur Verfügung gestellt werden und beinhaltet auf der Basis der RAL-GZ 430/6 folgende Details:

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. Produktbezeichnung | 7. Gewicht |
| 2. Produktkennzeichnung* | 8. Art der Polsterung/Kernaufbau*** |
| 3. Konstruktiver Aufbau | 9. Härtegrad (optional) |
| 4. Materialien** | 10. Eignung bei verstellbaren Bettböden |
| 5. Modellvarianten | 11. Empfehlungen für geeignete Unterfederung |
| 6. Maße | |

Material/Stoff**	Polsterung**
- Stoffbezeichnung	- Materialbezeichnung****
- Stoffart	- Raumgewicht (bei Schaumstoff)
- Materialzusammensetzung	- Anzahl der Federn (bei Federkern)
- Flächengewicht	

* Die Kennzeichnungspflicht nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und der Textilkennzeichnungsverordnung ist einzuhalten.

*** Zum Nachweis, dass es sich um eine Zonenmatratze handelt, ist DIN SPEC 68200 zu berücksichtigen.

**** Bei Verwendung des Begriffes „Kaltschaum“ ist die VWI Leitlinie 12 zu beachten (siehe Anhang Nr. 18 - Definition Kaltschaum).

- Schutz von Umwelt und Gesundheit (Schadstoffprüfung)
- Unterhaltspflege/Reinigung
- Pflegeeigenschaften*
- Gebrauchs- und warentypische Eigenschaften (z. B. Sommerseite, Winterseite)
- Waschanleitung für abnehmbare Bezüge
- Garantie
- Recycling-Informationen

* Hinweise auch zu notwendiger Belüftung: Der Kunde sollte auf die Gefahr der Schimmel- und/oder Stockfleckenbildung bei unzureichender Unterlüftung der Matratze und ungünstigen klimatischen Bedingungen hingewiesen werden.

Sichtprüfung

5 Schutz von Umwelt und Gesundheit

Der Teil „Schutz von Umwelt und Gesundheit“ ist Bestandteil der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 430/6.

6 Sicherheit

In Anlehnung an das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) gilt:

Ein Produkt darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.

7 Elektrogeräte

Es dürfen nur Elektrogeräte und -komponenten (z. B. integrierte Heizdecken) eingesetzt werden, die den aktuellen und relevanten EU-Richtlinien bzw. EN-Normen entsprechen.

8 Anforderungen an die Liegefläche

8.1 Allgemeine Anforderungen

- Anthropometrisch angemessene Körperunterstützung
- diffusionsfähige Materialien zur Gewährleistung von Feuchtetransport (keine Folien in der Abdeckung)
- keine geschlossenen Klebstoffschichten
- keine untypischen Geräusche
- Maße der Matratze gemäß Toleranzempfehlungen der DIN EN 1334
- Bezug passgenau verarbeitet
- Matratzendicke ohne Bezug >140 mm, bei konzeptionellen Liegesystemen mit zugehörigem Bettboden sind Abweichungen von dieser Maßvorgabe zulässig (z. B. Boxspringbetten)
- Polstermaterialbedingte Kuhlenbildung ist zulässig

Sicht- Funktions- und Maßprüfung nach DIN EN 1334

8.2 Dauerhaltbarkeit

Die Prüfung der Dauerhaltbarkeit der Liegefläche und deren funktionellen Eigenschaften (Härtegrad) erfolgt nach DIN EN 1957.

Anforderungen:

Höhenänderung*	< 15 mm
Härteänderung nach 30 000 Bewalzungszyklen	< 20 %
Federungsverlustfaktor**	< 7

*Prüfung nach DIN EN 1957****

* Bei Prüfabschnitt Kantenbelastung wird nur die Höhenänderung ermittelt.

** Abweichend von DIN EN 1957 wird der Federungsverlustfaktor zusätzlich aus den Belastungskennlinien gemäß DIN EN 1957 ermittelt. Der Federungsverlustfaktor errechnet sich aus dem Quotienten der Flächeninhalte zwischen den Belastungskennlinien vor und nach der Dauerprüfung und dem Rechteck, das von den Loten des Endpunktes der Belastungskennlinie nach der Dauerprüfung und den Koordinatenachsen gebildet wird, multipliziert mit dem Faktor 100.

*** Ergänzend zur Prüfung nach DIN EN 1957 unter Normaltemperatur in der Matratzenmitte erfolgt zusätzlich eine Prüfung unter Einfluss von Feuchte und Temperatur zu den nachfolgenden Bedingungen:
Anforderungen: wie vorstehend

Prüfparameter:

37°C; rel. Luftfeuchte 80 % (Vorkonditionierung für 24 Stunden);

Belastungsdauer 16 Stunden unter o. g. Klimabedingungen;

Statische Belastung mit 1000 N über eine kreisrunde Fläche von Ø 400 mm;

Durchführung der Messungen 24 Stunden nach der statischen Belastung bei 23°C und 50% rel. Luftfeuchte;

Auswertung in Anlehnung an DIN EN 1957

9 Werkstoffe und deren Verarbeitung

Die nachfolgend aufgeführten Materialien, deren Kennwerte und Verarbeitung gelten nach Erfahrung als bewährt zur Gewährleistung einer guten Produktqualität. Matratzensysteme aus anderen als den in dieser Richtlinie aufgeführten Materialien sind zulässig, wenn das fertige Erzeugnis den Anforderungen nach Pkt 8.1 und Pkt 8.2 entspricht.

9.1 Matratzenkerne

9.1.1 Federkerne

Kalt gezogener, bei der Federfertigung angelassener Polsterfederdraht der Festigkeitsklasse nach DIN EN 10204/3.1; Mindestzugfestigkeit 1550 N/mm².

Höchstzulässige Abweichung vom Nenndurchmesser $\pm 0,03$ mm für die fertige Feder, unter Berücksichtigung der fertigungsbedingten Ovalverformung. Abweichung der Nenn-Zugfestigkeit <10 %. Aus Gründen des Umweltschutzes ist die Verwendung eines mechanisch entzünderten Federkerns zu empfehlen.

Verarbeitung von Federkernen

Zur Abdeckung der Federelemente mit Ausnahme von Taschenfederkernen ist zumindest an den Liegeflächen ein Federgewebe aus Jute mit einem Mindestflächengewicht von 260 g/m² oder ein gleichwertiges textiles Flächengebilde wie Nadelfilz mit nicht metallischem Träger oder Bindemittelverfestigung aufzubringen.

Darüber hinaus sind zur Abdeckung Polsterträger aus Nadelfilz oder vernadelter Watta, vernadelten Kokos- und Sisalfasern oder Kokospressflor zulässig. Für diese betragen die Mindestflächengewichte für Nadelfilz oder vernadelte Watta 700 g/m², für Kokosfaser oder Sisalfaser (auch untereinander gemischt) 500 g/m², für Kokospressflor ebenfalls 500 g/m². Für Buntwatta gilt ein Flächengewicht von > 400 g/m² als Anforderung.

Alle Polsterträger müssen den Kern so weit abdecken, dass sie vom Rande der fertigen Matratze an keiner Stelle einen größeren Abstand als 8,5 cm haben.

Ist der Federkern ringsum und an den Seiten mit einem Schaumrahmen aus Polyetherschaum umgeben, muss dieser ein Netto-Raumgewicht $\square 23$ kg/m³ und eine Mindestbreite von 50 mm, bei Federkernen des Systems Taschenfeder 30 mm, und eine Höchstbreite von 100 mm aufweisen (empfohlen wird max. 80 mm). Verbund-schaum ist für Schaumrahmen nicht zugelassen.

Bei Grobpolster aus PUR-Schaum oder Latex ist eine Mindestdicke von 25 mm einzuhalten (siehe auch Pkt. 9.2).

Sicht-, Maß- und Gewichtsprüfung

9.1.2 Polyetherschaum-Kerne

Polyetherschaum-Kerne aus PUR können aus Blockschaum oder Formschaum bestehen.

Anforderungen Schaumstoffe für Matratzenkerne

PUR-Schaum (Block-/Formschaum)	
Raumgewicht* Prüfung nach DIN EN ISO 845	$\square 33$ kg/m ³ netto
Physikalische Werte Druckverformungsrest nach DIN EN ISO 1856 (50%)	$\square 4$ %
Härteverlust Bestimmung der Ermüdung durch konstante Stoßbelastung DIN EN ISO 3385 (DIN EN ISO 2439 Verfahren A.)	max. 30 %
Zulässige Toleranzen Raumgewicht nach DIN EN ISO 845 Druckspannungswert (Stauchhärte) nach DIN EN ISO 3386 Eindruckhärte nach DIN EN ISO 2439 Verf. C	± 5 %** ± 15 % ± 15 %
Geruchsemission: siehe Teil Schutz von Umwelt und Gesundheit, VDA 270 – für Wareneingangsprüfung	

* Füllstoffanteil bei Grobpolster <1% gem. RAL-UZ 119

** Die Minustoleranz darf nur ausgenutzt werden, wenn das oben genannte minimale Raumgewicht nicht unterschritten wird.

Anmerkung: Einleger in Matratzenkernen, die besondere Funktionen erfüllen, können von den oben genannten Spezifikationen abweichen.

Verarbeitung von Polyetherschaum-Kernen

Abdeckungen im Sinne dieser Gütesicherung werden nicht gefordert.

Anforderungen

Polyetherschaum-Kerne müssen offenporig, gegebenenfalls zur Luftdurchlässigkeit perforiert sein.
Teile der „Schwarte“ dürfen auf dem Rohling nicht vorhanden sein.

Sicht- und Maßprüfung

9.1.3 Latex-Kerne

Latex-Kerne können aus Vollsintetik oder mit einem Naturlatexanteil versehen sein.

Definition Naturlatex: Mindestens 80 % Gewichtsanteil Naturlatex gegenüber Sintetikanteil

Anforderungen

Mindestraumgewicht 70 kg/m³
Mindestdicke 100 mm

Für die Verarbeitung gelten sinngemäß die Anforderungen wie bei PUR-Kernen (Pkt. 9.1.2)

Sicht-, Maß- und Gewichtsprüfung

9.2 Grobpolster

Grobpolster werden bevorzugt in Verbindung mit Federkernen und Leichtfederkernen (Bonell) verarbeitet und im Wesentlichen als Polstermatten mit dem Polsterträger verbunden, so dass sie ihre Lage im Gebrauch nicht verändern können.

Folgende Grobpolster sind zugelassen:

- Schaumplatten aus Polyetherschaum* mit einem Mindestraumgewicht von 24 kg/m³ und einer Mindestdicke von 25 mm
- Schaumplatten aus Latexschaum* (auch gelocht) mit einem Mindestraumgewicht von 70 kg/m³ und einer Mindestdicke von 25 mm
- Alternative Materialien sind als Grobpolster zulässig wenn sie vergleichbare Eigenschaften zu den oben genannten Referenzmaterialien aufweisen.

* Für Polyether- und Latexschaum gelten zusätzlich (außer Raumgewicht) die Anforderungen nach Pkt. 9.1.2 und Pkt. 9.1.3

Sicht-, Maß- und Gewichtsprüfung


9.3 Feinpolster

Feinpolster sind mit dem Matratzenbezug versteppte Polstermaterialien bzw. textile Flächengebilde. Das jeweilige Feinpolstermaterial kann auch zusammen mit Steppschaum (Mindestdicke 5 mm) oder sonstigen Steppträgermaterialien verarbeitet werden.

Anforderung an Flächengewichte:

- | | |
|--|----------------------|
| – Haar (Rosshaar) ohne Trägermaterial | 400 g/m ² |
| – Schurwolle | 200 g/m ² |
| – Schurwolle mit mind. 50 % Kamelhaaranteil | 200 g/m ² |
| – Vlies mit mind. 50 % Seidenanteil (der übrige Anteil kann aus Haar, Wolle oder Baumwolle bestehen) | 200 g/m ² |
| – Reine Baumwolle (Rohweiße Linters, naturfarbige Neutuchwatte) | 200 g/m ² |
| – Synthetisches Faservlies, | 200 g/m ² |
| – in Verbindung mit Steppschaum | 200 g/m ² |

9.4 Anforderungen an Matratzen-Bezugsstoffe

DGM-Anforderungen für Matratzen – Bezugsstoffe RAL-GZ 430		 DGM- Anforderungen
Flächengewicht	Maschenware Maschenware mit Abdeckung versteppt Prüfverfahren nach DIN EN 12127	> 200 g/m ² > 160 g/m ²
Höchstzugkraft bei Gewebe	Kette Schuss Prüfverfahren nach DIN EN ISO 13934-1	> 600 N/50 mm > 350 N/50 mm
Faden-/ Maschendichte	Maschenware (Oberseite) Gewebe Sichtprüfung	> 90 Maschen/cm ² > 50 Kett- und Schussfäden/cm
Schiebefestigkeit bei Gewebe	Bei Gewebe muss eine ausreichende Schiebefestigkeit gegeben sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn sich bei der Prüfung die Kett- und Schussfäden mit unter leichtem Druck flach aufgelegten Fingern nicht verschieben lassen. Prüfung durch Handversuch	Kein Verschieben der Kett- und Schussfäden
Lichteichtheit	Nach DIN EN ISO 105-B02 Verfahren 2 (Verfahren 3 darf für Zwecke der Qualitätskontrolle angewendet werden) Bei hellen Farben gilt eine Toleranz von 0,5 Echtheitszahlen	Mind. Echtheitszahl 5 Pastell- u. Rottöne 4
Reibeichtheit trocken	Nach DIN EN ISO-105 X12	Mind. Echtheitszahl 4
Reibeichtheit nass	Nach DIN EN ISO-105 X12	Mind. Echtheitszahl 3
Schweißichtheit	Nach DIN EN ISO 105-E04	Mind. Echtheitszahl 4
Wassereichtheit	Nach DIN EN ISO 105-E01	Mind. Echtheitszahl 4

Verarbeitung des Bezugsstoffes

Die Schnittkanten des Stoffes müssen durch ausreichende Überstände, Verkettlung mit Safety-Naht oder sonstige Maßnahmen gegen Ausfasern gesichert sein.

Die Nähte müssen sauber und von gleichmäßiger Stichdichte sein. Die Einzelstiche dürfen nicht länger als 4 mm sein.

Die Dehnfähigkeit der Naht muss der des Bezugsstoffes angepasst sein.

Der Bezug (bei nicht abziehbaren Matratzen) muss in unbelastetem Zustand stramm auf der Abdeckung der Matratze aufliegen und gegen Verrutschen ausreichend und dauerhaft gesichert sein.

Anmerkung: Bezüge von abziehbaren Matratzen weisen in der Regel als Unterbezug ein Trikotmaterial auf zur Gewährleistung einer leichteren Beziehbarkeit. In diesen Fällen ist ein Verrutschen des Bezuges warentypisch und erfordert ein regelmäßiges Ausrichten.

Sichtprüfung

9.5 Sonstige Materialien

Garnfeinheit

Als Zunähfäden und Nähgarn ist mindestens Maschinenzwirn 125 dtex x 3 (Nm 80/3) oder gröber zu verwenden.

Prüfung nach DIN EN ISO 2060

Höchstzugkraft bei Garn

Die Höchstzugkraft muss mindestens 12 N betragen.

Prüfung nach DIN EN ISO 2062

10 Überwachung

Die Prüf- und Überwachungsmodalitäten richten sich nach Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

11 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung gütegesicherter Matratzen richtet sich nach den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen, Abschnitt 4.

Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem produktbezogenen Hinweis RAL-GZ 430/6:



RAL-GZ 430/6

12 Änderungen

Für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.

1	Gütegrundlage	2
2	Verleihung des Gütezeichens	2
3	Benutzung des Gütezeichens	2
4	Güteüberwachung.....	3
5	Ahndung von Verstößen.....	3
6	Beschwerde.....	4
7	Wiederverleihung	4
8	Änderungen	5
Muster 1	Verpflichtungsschein	6
Muster 2	Verleihungsurkunde.....	7
Die Institution RAL.....		8

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Möbel. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung des Gütezeichens

2.1 Die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V. verleiht auf Antrag das Recht zur Führung des Gütezeichens für Möbel an Hersteller von Qualitätsmöbeln.

2.2 Der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V., Friedrichstraße 13-15 in 90762 Fürth zu richten. Dem Antrag sind eine Aufzählung der Erzeugnisse, die der Antragsteller zur Gütesicherung zuzulassen begehrt sowie eine rechtsverbindlich unterschriebener Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Dieser Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Mit der Durchführung der Erstprüfung wird von der Gütegemeinschaft eine neutrale Prüfstelle beauftragt. Das Prüfergebnis wird dem Güteausschuss, dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft auf schriftlichem Wege zugestellt. Ferner kann der Güteausschuss durch von ihm legitimierte Prüfbevollmächtigte oder solche der beauftragten Prüfstelle eine Betriebsbesichtigung vornehmen lassen. Hierbei und bei Prüfung der Erzeugnisse entstehende Kosten trägt der Antragsteller. Die Gütegemeinschaft kann die Prüfstelle berechtigen, einen Prüfkostenvorschuss anzufordern.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung des Gütezeichens

3.1 Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Der Gütegemeinschaft steht das alleinige Recht zu, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens für sämtliche Verwendungszwecke (Prägestempel, Druckstock, Matern, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen oder die Erlaubnis zur Herstellung zu geben und die Anwendungsart näher festzulegen.

3.3 Für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen u. ä. kann der Vorstand besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Missbrauch des Gütezeichens zu verhindern.

3.4 Das Recht der Gütezeichenbenutzung endet bei Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Liquidation, Entzug oder wenn der Gütezeichenbenutzer durch rechtsgültig unterschriebene Erklärung an den Geschäftsführer in eingeschriebenem Brief zu selbst bestimmtem Termin auf das Gütezeichenbenutzungsrecht verzichtet.

3.5 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Güteüberwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung des Gütezeichens zu überwachen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden, den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen. Über die dazu notwendigen betrieblichen Eigenprüfungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Er unterwirft diese Erzeugnisse zusätzlich den von der Gütegemeinschaft veranlassten Überwachungsprüfungen im Umfang und Häufigkeit entsprechend den Forderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen und trägt die dadurch entstehenden Prüfungs- und Transportkosten.

4.3 Mit der Durchführung der Überwachungsprüfungen beauftragt der Güteausschuss neutrale Prüfstellen (amtlich anerkannte Material-Prüfanstalten oder gleichgeordnete Prüfinstitute oder einschlägige Sachverständige) und trifft mit diesen die erforderlichen Vereinbarungen.

4.4 Von der neutralen Prüfstelle autorisierte Prüfbeauftragte können im Betrieb des Gütezeichenbenutzers jederzeit ohne vorherige Anmeldung Überwachungsprüfungen bis zu zweimal jährlich vornehmen, in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen Einsicht nehmen und den Betrieb während der Betriebsstunden besichtigen. Vom Prüfer nach seiner Wahl als Prüfstücke angeforderte Erzeugnisse sind unverzüglich zu überlassen. Der Prüfer ist berechtigt, fertige Erzeugnisse bei Prüfung zu zerlegen. Erfolgt die Prüfung anderen Orts, so sind die Prüfstücke vom Prüfer unmittelbar bei Entnahme unmissverständlich zu kennzeichnen. Erzeugnisse des Gütezeichenbenutzers können außerdem im Handel entnommen werden.

4.5 Die Feststellung der Prüfergebnisse erfolgt unabhängig von Organen der Gütegemeinschaft durch die beauftragte Prüfstelle. Diese fertigt über jede Prüfung einen Prüfbericht, von dem je eine Ausfertigung der Gütegemeinschaft und dem betreffenden Gütezeichenbenutzer zugestellt wird. Die weitere Verbreitung des Prüfergebnisses ist verboten.

4.6 Bei negativem Ausfall einer Prüfung oder bei Beanstandungen von Erzeugnissen des Gütezeichenbenutzers lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.7 Bei Prüfungen, die von Dritten bei der Gütegemeinschaft beantragt werden trägt die Prüfkosten bei unberechtigter Beanstandung der Beanstandende, bei berechtigter Beanstandung der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Vorstand

5.1.1 gegen den Gütezeichenbenutzer eine Belehrung oder/und eine Verwarnung aussprechen,

5.1.2 eine Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen für einen bestimmten Zeitraum anordnen,

5.1.3 die Zahlung einer Vertragsstrafe je nach Umfang des Verschuldens bis zur Höhe von 10.000 € zugunsten der Gütegemeinschaft verhängen,

5.1.4 die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens befristet oder dauernd entziehen.

Durchführungsbestimmungen

5.2 Werden im Rahmen von Überwachungsprüfungen bei Erzeugnissen des Gütezeichenbenutzers Abweichungen von den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen oder ein Verstoß gegen die Zeichenbenutzungsbedingungen festgestellt so wird eine Belehrung oder Verwarnung ausgesprochen.

Letztere wird bei gegebener Sachlage durch eine angeordnete Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen oder/und durch Verhängung einer Vertragsstrafe unterstützt. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V. zu zahlen.

5.3 Die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens wird befristet oder dauernd entzogen, wenn wiederholt gegen die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen oder die Zeichenbenutzungsbedingungen verstoßen wurde oder wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wurde oder wenn eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen nachgewiesen ist oder der Gütezeichenbenutzer sonst durch sein Verhalten die Gütesicherung gröblich verletzt.

5.4 Sollte ein Mitglied das Gütezeichen unberechtigt führen oder es einem Dritten zur Anbringung an dessen Erzeugnissen überlassen oder diesem die Gütezeichenbenutzung auf andere Weise gestatten, so wird eine Vertragsstrafe bis zu 10.000 € für jeden Einzelfall fällig. Etwaige sich daraus außerdem ergebende Rechtsfolgen werden dadurch nicht berührt.

5.5 Eine Ahndung gemäß Abschnitt 5.1 kann auch beschlossen werden, wenn der Gütezeichenbenutzer unverzügliche Überwachungsprüfungen gemäß Abschnitt 4 verzögert oder behindert.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören. Bevor einem Gütezeichenbenutzer das Recht zur Gütezeichenführung entzogen wird, ist dem Betroffenen unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

5.7 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft einem Gütezeichenbenutzer die Führung des Gütezeichens mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen. Eine derartige Anordnung ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen oder aufzuheben.

5.8 Die Pflicht der Gütegemeinschaft, gegen Beeinträchtigungen des Gütezeichengebrauchs und bei Gütezeichenmissbrauch einzuschreiten, verpflichtet zeichenrechtlich zugleich die Gütezeichenbenutzer, ihnen bekanntgewordene Verstöße gegen die Zeichenbenutzungsbedingungen und jeden Fall von Gütezeichenmissbrauch ohne Verzug unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen dem Geschäftsführer der Gütegemeinschaft mitzuteilen, damit die Verletzung auf geeignete Weise verfolgt werden kann. Unterlassungen sind nach Abschnitt 5.1 zu ahnden.

5.9 Durch Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutze des Gütezeichens im Sinne dieser Bestimmungen wird das Recht von Gütezeichenbenutzern nicht berührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines ihnen durch Verletzung unmittelbar entstandenen Schadens außerdem ggf. zivilrechtlich geltend zu machen.

6 Beschwerde

6.1 Gegen einen Ahndungsbescheid gemäß Abschnitt 5.1 kann der Gütezeichenbenutzer innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids beim Güteausschuss Beschwerde erheben. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann der Güteausschuss bei akuter Gefahr einer Irreführung des Marktes eine Ahndungsmaßnahme nach Abschnitt 5.1.4 noch vor der Entscheidung über die Beschwerde vorläufig bestätigen.

6.2 Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des verwerfenden Bescheids den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereins-Satzung beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichennutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Ziffer 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach Bekanntgabe durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen vom Vorstand der Gütegemeinschaft bestimmten Frist in Kraft.

Verpflichtungsschein

zur Gütesicherung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.

1. Der Unterzeichnete/die unterzeichnete Firma beantragt hiermit bei der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.

- die Aufnahme als Mitglied*
- die Verleihung des Rechts zur Führung* des Gütezeichens Möbel in Verbindung mit dem produktbezogenen Zusatz gemäß Abschnitt 2 dieses Verpflichtungsscheines.

2. Der Unterzeichnete/die unterzeichnete Firma bestätigt, dass die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen Möbel in Verbindung mit den

- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Schrank/Kastenmöbel, RAL-GZ 430/1*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Küchen- und Badmöbel, RAL-GZ 430/2*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Tische, Stühle, Eckbänke, RAL-GZ 430/3*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Polstermöbel, RAL-GZ 430/4*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Polsterbetten, RAL-GZ 430/5*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Matratzen, RAL-GZ 430/6*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Wasserbetten, RAL-GZ 430/7*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Büromöbel, RAL-GZ 430/8*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Schulmöbel, RAL-GZ 430/9*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Außenmöbel, RAL-GZ 430/10*

- die Vereins-Satzung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e. V.,
- die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Möbel,
- die Durchführungsbestimmungen mit Muster 1 und 2

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt wurden.

Anzahl der Mitarbeiter:

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V.
verleiht hiermit aufgrund des dem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes der Firma

Mustermann GmbH
Marktplatz 1, 12345 Witzhausen, Deutschland

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim deutschen Patent- und Markenamt als
Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Möbel

in Verbindung mit dem produktbezogenen Zusatz gemäss
nachfolgender Zeichenabbildung



RAL-GZ 430/ _____

Fürth, den 01. Januar 2016

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RALDEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*